Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 5

Duisburg/Essen, den 5. Oktober 2007

Seite 529

Nr. 72

Anlage

zur

Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte Vom 25. April 2006

(Verkündungsblatt Nr. 38/2006)

Regelung

für den Zugang zu dem Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang des Fachbereichs Geisteswissenschaften mit den Fächern Anglophone Studies Christliche Studien Französische Sprache und Kultur

Germanistik: Sprache, Literatur, Kultur und Kommunikation Geschichte

Niederländische Sprache und Kultur Angewandte Philosophie Spanische Sprache und Kultur Vom 28. September 2007

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006 wird die folgende Regelung für den Zugang zum Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang des Fachbereichs Geisteswissenschaften erlassen:

Inhalt

§	I	Geltungsbereich und Zweck der Prüfung
0	11	Daile and and a Daile and an artist

- § II Prüfungsausschuss, Prüfungsorganisation
- § III Zugangsvoraussetzungen
- § IV Meldung, Zulassung, Vorbereitungsgespräch
- § V Zugangsprüfung
- § VI Bewertung der Prüfungsleistung
- § VII Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § VIII Wiederholung der Prüfung
- § IX Prüfungszeugnis
- § X Zulassungsverfahren und Fortführung des Studiums
- § XI In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ I Geltungsbereich und Zweck der Prüfung

- (1) Diese Ordnung regelt die Ausgestaltung der Prüfung für den Zugang in der beruflichen Bildung Qualifizierter zu dem Hochschulstudium an der Universität Duisburg-Essen im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang des Fachbereichs Geisteswissenschaften.
- (2) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs des Fachbereichs Geisteswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen erfüllen.

§ II Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Zugangsprüfung ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende beruft und koordiniert die Prüfungskommissionen, die sich jeweils aus einem Mitglied der beiden von dem Bewerber oder der Bewerberin angegebenen Fächern zusammensetzen. Mindestens eines der Mitglieder muss im Besitz der Qualifikation gemäß § 36 Hochschulgesetz sein.

§ III Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen in § 3 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006.

§ IV Meldung, Zulassung, Vorbereitungsgespräch

- (1) Die Bewerbung ist unter Angabe der beiden Fächer schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt der Universität Duisburg-Essen zu richten. Die Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte sind beizufügen. Mehrfachbewerbungen zum selben Semester sind unzulässig.
- (2) Spätestens zehn Wochen vor der geplanten Prüfung soll der Bewerberin oder dem Bewerber die Möglichkeit zu einem Vorbereitungsgespräch gegeben werden.
- (3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ V Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung stellt fest, ob der Bewerber oder die Bewerberin den Anforderungen der Studienund Prüfungsleistungen im angestrebten Studiengang in fachlicher und methodischer Hinsicht gewachsen sein kann.
- (2) Die Prüfungsleistungen berücksichtigen in geeigneter Weise die berufliche Qualifikation des Bewerbers oder der Bewerberin. Sie beziehen sich auf den fachlichen und methodischen Rahmen für die Studienanforderungen in den gewählten Fächern. Inhalte, die erst während des Studiums vermittelt werden sollen, sind nicht Gegenstand der Prüfung.

- (3) Der Bewerber oder die Bewerberin legt eine Schriftliche Prüfung von vier Stunden Dauer und eine Mündliche Prüfung von 30 bis 40 Minuten Dauer ab, das heißt pro Fach beträgt die Dauer der Schriftlichen Prüfung zwei Stunden, die Mündliche Prüfung beträgt pro Fach maximal 20 Minuten.
- (4) Die Ausgestaltung der Prüfungen bezüglich der inhaltlichen und methodischen Schwerpunkte obliegt den Fächern.
- (5) In den Prüfungen wird dem Bewerber oder der Bewerberin die Gelegenheit gegeben, Denk- und Urteilsfähigkeit, Verständnis für wissenschaftliche Fragestellungen, die Fähigkeit des verständlichen Ausdrucks seiner oder ihrer Gedanken in schriftlicher und mündlicher Form sowie Sicherheit in der Beherrschung der deutschen Sprache in Schrift und Wort nachzuweisen.
- (6) Die **Schriftliche Prüfung** fordert den Nachweis eines grundsätzlichen Verständnisses für Inhalte und Methoden der von dem Bewerber oder der Bewerberin angegebenen Fächer und deren schriftliche Präsentation. Für jedes Fach stehen zwei Stunden Bearbeitungszeit zur Verfügung. Der Bewerber oder die Bewerberin erhält in jedem Fach zwei Themen zur Auswahl.
- (7) Die **Mündliche Prüfung** fordert den Nachweis eines grundsätzlichen Verständnisses für Inhalte und Methoden der von dem Bewerber oder der Bewerberin angegebenen Fächer und deren mündliche Präsentation Die thematische Rahmensetzung ist dem Bewerber oder der Bewerberin zur Vorbereitung zwei Wochen vor der Mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Zu Beginn der Mündlichen Prüfung erhält der Bewerber oder die Bewerberin Gelegenheit und Raum zu einer einführenden Äußerung von etwa fünf Minuten, dem sich das Prüfungsgespräch anschließt. In der Prüfung sind Thesenpapiere oder Materialunterlagen seitens des Prüflings nicht zugelassen. Die Mündliche Prüfung beträgt pro Fach maximal 20 Minuten.

§ VI Bewertung der Prüfungsleistung

Es gelten die Bestimmungen in § 6 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006.

§ VII Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

Es gelten die Bestimmungen in § 7 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006.

§ VIII Wiederholung der Prüfung

Die Zugangsprüfung kann mehrmals wiederholt werden.

§ IX Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Zugangsprüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält den Studiengang, zu dessen Zulassung die Prüfung abgelegt wurde, die Prüfungsform mit Einzelnotennachweis und die ermittelte Endnote.
- (2) Über eine nicht bestandene Zugangsprüfung wird ein Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.
- (3) Zeugnisse und Bescheinigungen werden jeweils auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert.
- (4) Das Zeugnis oder die Bescheinigung wird ausgefertigt vom Zentralen Prüfungsamt.

§ X Zulassungsverfahren und Fortführung des Studiums

Es gelten die Bestimmungen in § 10 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006.

§ XI In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Regelung für den Zugang zum Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang des Fachbereichs Geisteswissenschaften als Anlage zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geisteswissenschaften vom 12.07.2006.

Duisburg und Essen, den 28. September 2007

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler